



EINGEGANGEN

- 4. Jan. 2011

Erl.....

Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug

ACTARES
Frau Irmgard Langone
Administration
Postfach
3000 Bern 23

T direkt 041 728 26 53
walter.arnold@zg.ch
Zug, 30. Dezember 2010

Abzugsfähigkeit von Spenden an den Verein "ACTARES, Actionnariat pour une économie durable / AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften ", Genève

Sehr geehrte Frau Langone

Wir beziehen uns auf Ihr Mail vom 14. Dezember und Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2010 und danken Ihnen für die eingereichten Unterlagen, die Sie uns zur Prüfung zugestellt haben. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Nachdem die Steuerbehörde des Sitzkantons die Steuerbefreiung für die obgenannte Institution wegen Verfolgung ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke bestätigt hat, können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten natürlicher Personen im Kanton Zug im Rahmen von § 31 Bst. b StG abgezogen werden, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent des massgebenden Reineinkommens nicht übersteigen.

Bei der direkten Bundessteuer sind Zuwendungen im Rahmen von Art. 33a DBG abzugsfähig.

§ 60 Bst. c StG statuiert, dass bei juristischen Personen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand auch freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an steuerbefreite gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz gehören.

Bei der direkten Bundessteuer sind Zuwendungen im Rahmen von Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG abzugsfähig.

Im Weiteren sind gemäss § 175 Abs. 2 StG Legate und Spenden an die oben erwähnte Institution von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass wir Ihre Institution in unsere interne Liste der steuerbefreiten gemeinnützigen Institutionen aufgenommen haben.

Seite 2/2

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft zu dienen.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'W' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Walter Arnold
Juristischer Mitarbeiter